

AMTSBLATT

des Kreises PIŃCZÓW.

Abonnementspreis jährlich 18 Kronen. Nr. 4. Pińczów, am 18. Mai 1918.

48.

Dekorierungen.

Seine k u. k Apostolische Majestät geruhten allergnädigst anzubefehlen:

daß neuerlich die Allerhöchste belobende Anerkennung bekanntgegeben werde für vorzügliche Dienstleistung in besonderer Verwendung dem k. u. k. Oberleutnant i. d. Res. Bronislaus Nazimek des I. R. 13., dzt. Feldgendarmerieabteilungskommandant des ho. Kreiskommandos.

zu verleihen:

das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille dem Ldst. Ingenieuroberleutnant Aleksander Bleier, dzt. k. u. k. Bauleiter der Strasse Pińczów—Działoszyce.

Dem k. k. Professor der Mittelschulen Ferdinand Śliwiński, dzt. Direktor des Staatsgymnasiums in Pińczów.

Das goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille dem Notariatskandidaten Josef Mokrzyski, dzt. Vertragskonzeptsbeamten der Verwaltungsabteilung des ho. Kreiskommandos.

49.

An die Landbevölkerung!

Jeder, welcher jetzt freiwillig Getreide abliefert, erhält Zucker unentgeltlich und Spiritus gegen billigen Monopolpreise,

überdies den ganzen für das übernommene Getreide bestimmten Preis und im Falle der Ablieferung des gesammten festgesetzten Kontingentes auch die Überkontingentsprämien.

In einigen Tagen wird in jeder Gemeinde ein Offizier erscheinen, der das Getreide übernehmen und an Ort und Stelle die Barzahlung bei gleichzeitiger Verteilung von Quittungen für unentgeltlichen Zucker und Monopolspiritus vornehmen wird. Die für diesen Zweck erforderlichen Zucker- und Spiritusmengen sind bereits vorbereitet.

Bei Ablieferungen, welche weniger als 100 Meterzentner Getreide betragen wird die unentgeltliche Prämie in

2 Pfund Zucker für jeden gelieferten Meterzentner Getreide bestehen.

Im Falle die abgelieferte Getreidemenge 100 Meterzentner übersteigt, wird die unentgeltliche Prämie in 3 Pfund Zucker für jeden Meterzentner Getreide bestehen, wobei ganze Dörfer und selbst ganze Gemeinden sich zur gemeinsamen Ablieferung vereinigen können.

Im Falle einer Ablieferung von mehr als 200 Meterzentner Getreide, erhält jeder Absteller (Dorf, Gemeinde) zu 4 Pfund Zucker für jeden Meterzentner Getreide.

Ausser den Quittungen auf unentgeltlichen Zuckerbezug werden Quittungen auf Ankauf von Monopolspiritus zum Preise von 300 K pro Eimer ausgefolgt.

Ein jeder, der **wenigstens** 100 Meterzentner Getreide abliefert, erhält eine Quittung zum Ankauf von 4 Eimer Spiritus; (wobei sich ganze Dörfer und selbst Gemeinden zwecks gemeinsamer Abstellung vereinigen können).

Für jede weitere 25 Meterzentner Getreide wird eine Quittung zum Ankauf eines weiteren Eimers Spiritus ausgefolgt.

Von diesem Zeitpunkte bis auf Widerruf wird der Landbevölkerung Zucker und Spiritus nur bei Ablieferung von Getreide unter den oben festgesetzten Bedingungen ausgefolgt.

LANDLEUTE!

Nützt die sich bietende Gelegenheit aus, um sich für die kommenden Monate mit unentgeltlichem Zucker und billigem Spiritus zu versehen.

Nähere Details kann jedermann in den Getreidemagazinen, dann bei den Feldgendarmeriepostenkommanden und bei der Finanzwache erfragen.

MGG. Oe. S. Präs. Nr. 4912.
E. Nr. 7830/18

50.

Kundmachung betreffend die Aufbringung von Verpflegsartikeln für Militärbedarf und Approvisionierung.

In Folge der freiwillig erfolgten Auflösung des Landwirtschaftsrates und Einstellung der Tätigkeit der 3 von ihm dependierenden polnischen Zentralen war das MGG. gezwungen, zur

Sicherung der Verpflegung der eigenen Truppen und des für Armeezwecke und dergleichen abzugebenden bestimmten und unabänderlichen Kontingentes und auch zur Sicherung der Approvisionierung der Bevölkerung, die gesamte Aufbringung, sowie auch die Approvisionierung — insbesondere die hiezu notwendige Zuweisung der einzelnen Verpflegsartikel — selbst in die Hand zu nehmen.

Hiebei war das MGG. von Haus aus bestrebt, zur Mitwirkung bei der so wichtigen, die hiesige Bevölkerung tangierenden Aufbringung von Lebensmitteln in erster Linie hiesige einheimische Gesellschaften und hiezu geeignete Personen heranzuziehen.

Sollte es bei den jetzigen Verhältnissen, wo von der Bevölkerung gegen die Abgabe von Getreide, Fleisch, Rindern, Schweinen etz. noch immer ein passiver und mitunter auch offener Widerstand geleistet wird, dem MGG. selbst bei Aufbietung aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel nicht gelingen, den vollen vorerwähnten Bedarf aufzubringen, so wird dasselbe gezwungen sein, auch die Kürzung der für die Bevölkerung bestimmten Quoten vornehmen zu müssen.

Es ist daher im eminenten Interesse der Bevölkerung selbst gelegen, der Aufbringungsaktion des MGG. sowie der Kreiskommanden keine wie immer gearteten Schwierigkeiten entgegenzusetzen, da nur die Versorgung der Bevölkerung selbst in erster Linie an den nachteiligen Folgen eines jeden Widerstandes leiden würde.

Ebenso gehört es zur Pflicht der Bevölkerung, zu verhindern, dass Verpflegsartikel auf unlegale Art aus dem Lande ausgeführt (hinausgeschmuggelt) werden, weil der Ausfall dieser Artikel sich ebenfalls bei der Approvisionierung der Bevölkerung — insbesondere in den Städten — wenn nicht sofort, so doch in den nächsten Monaten sehr empfindlich fühlbar machen wird.

Der unabwendbaren Notwendigkeit, für den Militärbedarf, sowie für die Bevölkerung erforderliche Verpflegsartikel aufzubringen (sicherzustellen), kann nur dann entsprochen werden, wenn eben auch die Bevölkerung, wie dies vorher der Fall war, die gedachten Artikel willig für diese Zwecke abgibt.

Wer dagegen arbeitet, versündigt sich auch gegen die unbedingt notwendige Verpflegung der eigenen Bevölkerung, abgesehen davon, daß jede gegen die Aufbringungsaktion gerichtete böswillige Handlung oder Unterlassung unnachsichtlich die strengsten sträflichen Folgen nach sich ziehen muß.

Lublin, am 28. März 1918

MGG. Oe. S. Nr. 310 / E Nr. 9362 /18.

51.

Kundmachung

(des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 23. April 1918).

Liquidierung des Landwirtschaftsrates.

Infolge der freiwilligen Auflösung des Landwirtschaftsrates, sowie der polnischen Getreide-Landwirtschaftlichen und Futter-Zentrale, hat sich bei dem Landwirtschaftsrate eine Liquidierungskommission gebildet, um sämtliche die Liquidation dieser Institutionen betreffenden Angelegenheiten durchzuführen.

Aus diesem Grunde sind sämtliche Forderungen an den Landwirtschaftsrat oder an die obgenannten polnischen Zentralen bei den betreffenden Bezirksfilialen bis **längstens 25. Mai**

1918 schriftlich anzumelden. Allfällige sonstige Reklamationen sind schriftlich unmittelbar an die Liquidierungskommission des Landwirtschaftsrates (Komisja Likwidacyjna Krajowej Rady Gospodarczej) in Lublin ul. Krakowskie Przedmieście Nr. 51 zu richten.

Nach dem obigen Termine eingebrachte Anmeldungen oder Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

Pińczów, am 30. April 1918.

MGG. E. V. Nr. 1189 / E. Nr. 9643/18.

52.

Regelung der Überkontingentprämien infolge Auflösung der PGZ.

Mit Bezug auf WS. Nr. 78600/17. Durchführungsbestimmungen für den Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten, § 4 (Siehe Beilage zum Amtsblatte Nr. 8. vom 1. August 1917) wird nachstehendes zur allgemeinen Kenntnis verlautbart:

Es sind bei den Produzenten Befürchtungen aufgetaucht, daß nach Auflösung der Polnischen Getreide Zentrale die für Mehrablieferung festgesetzte Überkontingentprämie von 10 K bei Ablieferung der Produkte an die EVZ. nicht bezahlt werden wird. Diese Befürchtungen sind grundlos, denn die Preis- und Prämienbestimmungen obiger Verordnung sind unverändert geblieben.

Aus verrechnungstechnischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, die Prämienverrechnung sofort bei Ablieferung des Getreides vorzunehmen. Alle Produzenten, die Anspruch auf die Prämie haben, sind aufzufordern, nach beendeter freiwilliger Abstellung ihrer gesammten Überschüße unter Vorweisung des ordnungsgemäß ausgefüllten Getreidepaßes, ihre Forderung bei der L. A. geltend zu machen.

Nach Prüfung der Abstelldaten des Getreidepaßes wird die L. A. sodann die Prämien mittels separater Zahlungsanweisungen flüssig machen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die EVZ. natürlich allfällige Prämienschuldigkeiten der PGZ nicht bezahlt, sondern daß nur die von der EVZ. jetzt übernommenen Produkte — soweit nach obiger Verordnung anspruchsberechtigt — prämiert werden. Wer Prämienforderungen an die PGZ. hat, soll diese sofort bei den PGZ Filialen geltend machen.

Die Auszahlung erfolgt jedoch nur an diejenigen, bei denen die Getreideabstellung nicht durch Zwangsmittel bewirkt werden musste. Dies muss in jeder Zahlungsanweisung über Prämien seitens des Vorstandes der L. A. bestätigt werden.

Die Produzenten werden gleichzeitig aufmerksam gemacht, daß es wegen der diesjährigen Kontingentierung in ihrem Interesse gelegen ist, daß sie die Getreidepässe auch nach gänzlicher Abstellung ihrer Überschüße gut aufbewahren.

M. A. Nr. 905/31/18.

53.

Kundmachung

betreffend Regelung des Mühlenbetriebes.

Der Mühlenbetrieb wird wie folgt geregelt:

I. Sämmtliche Handmühlen (żarna) sind ausnahmslos abzunehmen.

Hiebei ist folgender Vorgang einzuhalten:

Den oberen Stein ist abzunehmen und ist auf demselben und zwar auf der Mahlseite ein Zettel aufzukleben mit dem Namen und Hausnummer des Eigentümers. Die oberen Steine sind sodann beim Sołtys zu deponieren und haftet derselbe dafür, daß die Steine nicht verwendet werden. Die Stückzahl ist öfters zu kontrollieren.

Auf den unteren Steinen sind Zetteln mit dem Stampiglienabdruck des betreffenden Gendarmeriepostens auf der Mahlfläche gut aufzukleben, um eine Annahme und neuerliche Aufklebung durch den Besitzer zu verhindern.

Dem Sołtys ist ein Verzeichnis über die ihm übergebenen Steine zu übergeben.

Die in vielen Meierhöfen stehenden Schrotmühlen sind restlos zu versiegeln.

II. Der Betrieb der Lohnmühlen wird wie folgt geregelt:

1). Geöffnet werden die nachstehend verzeichneten Mühlen.

2). Der Betrieb der Mühlen wird auf die Zeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends beschränkt. In der Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr früh muß der Betrieb unbedingt und ausnahmslos eingestellt sein.

3). Muss jeder Produzent von dem der Mühle übergebene Getreide 10% dem Müller als Mahllohn abgeben, der Mühller ist verpflichtet, dieses Getreide zu sammeln und mindestens einmal wöchentlich an das nächste Getreidemagazin gegen Bezahlung abzuliefern.

Um eine Kontrolle auszuüben wird angeordnet:

A). Darf das Getreide nur in einer Mühle vermahlen werden, die im Gemeindegebiete selbst liegt. Es dürfen daher Mahlbewilligungen für eine Mühle in einer anderen Gemeinde nicht ausgestellt werden.

B). Jedes Gemeindeamt hat jeden Sonntag einen Ausweis in zwei Exemplaren nach folgendem Muster die im Laufe der verflossenen Woche ausgestellten Mahlbewilligungen zu verfassen.

Nr. der Mahlbewillig.	Des Inhabers		Ausgestellt auf Kg.					f. d. Mühle	
	Name	Wohnort	Weiz.	Rogg.	Gerst.	Buch. Weiz.	Hrs.	d.	in

Ein Exemplar dieses Ausweises ist direkt der L. A. ein Exemplar dem zuständigen Gendarmeriepostenkommandos vorzulegen.

Auf Grund dieser Ausweise und der Bestätigungen der Magazine über das abgelieferte Getreide lässt sich sehr leicht die Kontrolle der Mühlen durchführen.

C). Den Müllern ist es strengstens verboten Getreide zum Vermahlen anzunehmen, wenn die Bewilligung auf eine andere Mühle lautet.

D). Kann diese Massnahme einem vollen Erfolg geben, wenn die Ausgabe der Mahlbewilligungen und der Betrieb der Mühlen einer ständigen scharfen Kontrolle unterzogen werden.

Es sind daher in erster Linie, die Mühlen bei jeder Gelegenheit einer äusserst genauen Revision zu unterziehen. Wird nur der geringste Anstand gefunden, ist die Mühle sofort zu sperren und der L. A. hievon die Meldung zu erstatten.

Die Durchführung der Handmühlenabnahme ist schriftlich zu melden.

Verzeichnis
der im Betriebe stehenden Mühlen im Kreise Pińczów.

Gemeinde	Ortschaft	Eigentümer
Stadt Pińczów	Pińczów	D. Mintz
Gmde Pińczów	Podłęże	T. Pilarek
Kliszów	Kije	K. Bryczkowski
„	Janów	J. Gozdek
Góry	Michałów	M. Szotland
Sancygniów	Podgaje	W. Wojciechowski
„	Irzykowice	W. Szmit
Działoszyce	Działoszyce	M. Kac
Drożejowice	Bronocice	Brenner
„	Dzierążnia	F. Góra
Czarnocin	Michałowice	W. Fraszmann
Nagorzany	Czajęczyce	R. Brenner
Kościelec	Bobin	F. Rokicki
Boszczynek	Tempoczów	A. Hat
„	Kuzki	J. Nowak
Topola	Kamyszów	Brenner
Kazimierza Wielka	Donosy	J. Karasiński
Filipowice	Książnice Małe	D. Anidek
„	Biskupice	Malinowski
Bejsce	Bejsce	M. Gendzel
„	Morawiany	F. Musiał
Opatowiec	Chwalibogowice	Mącznik
„	Ksany	Sasak
Chroberz	Włostowice	Herszkowicz
„	Kozubów	Niedopytalski
Złota	Biskupice	Fudalej
„	Złota	Rudzki
Zagość	Bogucice	Mikurda
„	Wola Zagojska	Paluch
Chotel	Chotel czerw.	Kosiński
Czarkowy	Wawrowice Górne	Wilk
„	Kocina	Kopeć

Oe. S. Präs. Nr. 5226/18.
M. A. Nr. 989/Lw.

54.

Kundmachung

betreffend Regelung der Gemüseaufbringung u. Ausfuhr.

In Abänderung der W. S. Verdg. Nr. 201515 ex 18 wird zufolge AOK. Befehles Chef des Gstbs. M. V. Nr. 310960/P. die Gemüseaufbringung und Ausfuhr wie folgt neu geregelt.

1.

Aufbringung für militärischen und Hinterlandsbedarf durch die vom MGG. autorisierte Gemüse- und Obsteinkaufsstelle.

Der Einkauf von Gemüse und Obst aller Art, sowie von deren Verwertungsprodukten wird für den Bedarf der Truppen und Anstalten des MGG. sowie für den Militär und Zivilbedarf des Hinterlandes im ganzen MGG. Bereiche mit Ausnahme der im Punkte 2 aufgezählten Fälle der neu errichteten Einkaufsstelle in Lublin übertragen, die den Titel:

„Vom MGG. autorisierte Gemüse und Obst- Einkaufsstelle für das österr.-ung. Okkupationsgebiet Polen in Lublin“ führt.

Zu Gemüse im Sinne dieser Verdg. zählen auch Futterrüben, weisse Halbzuckerrüben und von Zuckerfabriken nicht kontrahierte Zuckerrüben.

Bezüglich des Verkehres mit kontrahierten Zuckerrüben gelten die Bestimmungen der Verdg. L. V. Nr. 200633/18. bzw. die Bestimmungen des Verdg. Blt. für die Militär-Verwaltung Polens XXIII. Stück Pkt. 90.

Kartoffeln und Hülsenfrüchte fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

Als Verwertungsprodukte im Sinne dieser Vdg. gelten: Gemüsekonserven, Dörrgemüse, Salzgemüse, Sauerkraut, sauere Rüben eingelegte Gurken, getrocknete Schwämme. Marmeladen, Obstmus, Obstgeles, Obstkraut, Kompottfrüchte, Dunstobst, Obstmark, Dörrobst, Fruchtsäfte, und Fruchtsyrup.

2.

Ausnahmen.

Ausgenommen hievon ist der freie Handeinkauf für den Bedarf der Truppen und militärischen Anstalten im MGG. Bereiche. Unter Handeinkauf ist der Einkauf bis zu 3000 Kg auf einmal zu verstehen.

3.

Aufbringungstätigkeit der Einkaufsstelle und Ausfuhr.

Die Einkaufsstelle hat aus den nach Punkt 1 erfolgten Einkäufen vor allem den ganzen Bedarf der Intendanz des MGG. zu decken und die Belieferung der militärischen Stellen und der Zivilbevölkerung des Hinterlandes nach den Dispositionen des K. M. resp. VEA. vorzunehmen. Die Ausfuhr aller im Punkte 1 aufgezählten Produkte über die Grenze des MGG. Bereiches gleichgültig ob diese Produkte im MGG. Bereiche erzeugt oder in dasselbe eingebracht worden sind, darf nur durch die Einkaufstelle erfolgen. Zur Beförderung dürfen ausnahmslos nur solche Transport über die Grenze des MGG. von den Bahnen angenommen werden, die auf Grund von Frachtbriefen erfolgen, auf welchen die Einkaufsstelle als Absenderin figuriert.

Jedem Frachtbriefe muß ein von dieser Stelle ausgestellter Transportschein beigeschlossen sein, dessen allein giltiges Formular noch besonders bekannt gegeben wird.

Die Zollämter haben nur solche Sendungen die Grenze passieren zu lassen, die diesen Bedingungen entsprechen.

Die Bestimmungen des § 6. der Verdg. W. S. 201515 ex 1918 betreffs Fertigung der Frachtbriefe durch die EVZ. des MGG. werden hiemit außer Kraft gesetzt.

4.

Zusammensetzung der Einkaufsstelle.

Die kommerzielle Führung dieser Einkaufstelle wird einer oder mehreren von VEA. bestimmten Personen übertragen.

In die Leitung wird zur Wahrung der Interessen des MGG. und des K. M. je ein ständiger Vertreter des MGG. und des K. M. entsendet. Die Einkaufstelle wird der Aufsicht des Leiters der Oe. S. des MGG. unterstellt und sind dessen Weisungen für die Einkaufsstelle entscheidend.

5.

Fertigung der Frachtbriefe und Transportscheine sowie Legitimierung der Einkäufer.

Die Frachtbriefe und Transportscheine, auf Grund welcher die Transporte im Sinne des Punkt 3 dieser Verdg. vorgenommen werden, müßen außer dem Siegel der Einkaufsstelle noch die eigenhändigen (nicht faksimilierten) Unterschriften eines der kommerziellen Leiter der Einkaufstelle und des Vertreters des MGG. (bei dessen Verhinderung des Delegierten des K. M.) tragen. Die Namen dieser Unterschriftsberechtigten Organe werden nach erfolgter Bestellung besonders bekannt gegeben werden. Nur auf Grund solcher Frachtbriefe und Transportscheine darf die Beförderung durch die Bahn über die Grenzen des MGG. Bereiches erfolgen.

Die Einkäufer nnd Übernahms- und Kontrollorgane der Einkaufsstelle werden von dieser Stelle legitimiert. Die Legitimationsurkunden haben dieselben Unterschriften wie die Frachtbriefe und Transportscheine, überdies aber noch Unterschrift und Siegel des Chefs der Oe. S. des MGG. zu tragen. Die Legitimationen der Einkäufer sind vor Beginn der Tätigkeit dem zuständigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen. Alle bisherigen Einkaufslegitimationen für die im Punkte I aufgezählten Produkte verlieren ohne Rücksicht darauf, ob sie vom MGG. oder von den Kreiskommanden ausgestellt worden sind, ihre Gültigkeit.

Die Einkaufsorgane der Einkaufsstelle müßen vor Verladung des eingekauften Gemüses die Frachtbriefe dem zuständigen Kreiskommando zwecks Verhütung etwa nicht zuläßiger Käufe und Prüfung der Unterschriften der Frachtbriefaussteller zur Einsicht und Bestätigung vorlegen.

6.

Inkraftreten der Verordnung und Annulierung der bisherigen Bewilligungen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Zustellung resp. Verlautbarung in Kraft. Mit diesem Tage verlieren alle bisher erlassenen Verdg. über Einkauf von Gemüse Obst und deren Verwertungsprodukte (W. S. 201515/18, J. Nr. 33507 etc.) ihre Kraft. Alle erteilten Einkaufs- und Ausfuhrbewilligungen und die diesbgl. vom MGG. oder Kreiskommando mit der Ausfuhr oder Übernahmsklausel versehenen Frachtbriefe verlieren ihre Gültigkeit, insofern diese nicht binnen 14 Tagen von Inkrafttreten dieser Verordnung von der Einkaufsstelle unter

gleichzeitiger Ausstellung des gemäß Punkt 3 erforderlichen Transportscheines anerkannt sowie mit Siegel und Unterschrift gemäß Punkt 5 dieser Verordnung versehen werden.

7.

Übergangsbestimmungen.

Die mit J. Nr. 3219/18 und EVZ. Nr. 42044/18 den Kreiskommanden zum Einkauf und Abstellen auferlegten Futterrüben- und Speisegemüsekontingente insoweit selbe bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgestellt wurden, sind nicht mehr von den Kreiskommandos sondern durch die Einkaufstelle aufzubringen. Zu diesem Zwecke übernimmt die Einkaufsstelle alle eventl. durch die K. K. abgeschlossenen Lieferungsverträge mit den Produzenten und Händlern auf ihre Rechnung und hat nach Maßgabe der aufgebrachten Mengen die in der Verordnung J. Nr. 3219/18 bzw. J. Nr. 7632/18 nambaft gemachten Faßungsstellen sowie in der Verordnung EVZ. 42044/18 bzw. EVZ. 40969 angegebenen Trocknungsanlagen und milit. Hinterlandsstellen zu beliefern.

8.

Bedarf für die Approvisionierung der Bevölkerung Polens.

Durch diese Verordnung wird der freie Verkehr und Einkauf von Gemüse Obst und deren Verwertungsprodukten (Punkt 1 dieser Verdg.) zum Zwecke der Approvisionierung der heimischen Bevö.kerung Polens nicht tangiert.

55

Beschlagnahme der Brennessel.

Im Sinne der Vdg. des MGG. Lublin L. V. Nr. 20194/18 wird bekanntgegeben, daß die Brennessel im wildwachsenden Zustande zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt worden ist.

Es darf daher im Jahre 1918—19 Brennessel weder zu Futterzwecken benützt noch vernichtet werden. Die Besitzer der Grundstücke, auf welchen Brennessel gedeiht und im wildwachsenden Zustande sich befindet, haben die Pflicht dieselbe zu ernten, (die Wurzel nicht ausreissen!) zu trocknen und nach Entfernung der Blätter dem Referenten des Ölfruchtanbaues beim k. u. k. Kreiskommando zum Preise 35 Kronen für 100 kg. entblätterte, gut getrocknete und gebundene Brennesselstängel zu übergeben.

Wäre der Besitzer der Brennessel nicht im Stande selber die Ernte und Abführung durchzuführen, so hat er über die Menge und Ort dem Kreiskommando bekannt zu geben, worauf die Ernte durchgeführt wird. In diesem Falle verliert der Grundbesitzer den Anspruch auf die Entlohnung.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

56.

Verbot des Petroleumsverkaufes.

Im Sinne der MGG. Verordnung Zahl 2903 vom 6. April 1918 ist der Verkauf von Petroleum an Privatkonsumenten für die Zeit vom 15. April bis 31. August 1918 verboten.

57.

Umrechnungskurs für Rubel.

Auf Grund Verordnung des A. O. K. wurde der Umrechnungskurs der Rubel mit 10. April 1918 auf:

2 Kronen 25 Heller = 1 Rubel festgesetzt.

F. A. Nr. 299/2.

58.

Einhebung der Ergänzungsgrundsteuer.

Auf Grund Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 20. März 1918 F. A. Nr. 302701 wird kundgemacht, daß die Verordnung des 1. Armee-Etappenkommandos Nr. 572 vom 1. April 1915, wonach die Einhebung der Ergänzungssteuer zur Grundsteuer eingestellt wurde, mit 1. Jänner 1918 zurückgezogen wird.

Mit diesem Zeitpunkte wird daher die Grundsteuer samt der Ergänzungssteuer, welche 60% der Hauptgrundsteuer beträgt, zur Vorschreibung und Einhebung gelangen.

59.

Warnung vor Spekulanten mit Rubelkurs.

Die Bevölkerung wird eindringlich gewarnt, Rubelnoten nicht unter dem offiziellen Kurs an gewissenlose Spekulanten abzugeben, da Rubelnoten vollen jeweiligen Wert haben, ohne Rücksicht darauf ob die Banknoten abgenützt sind oder nicht.

60.

Erhöhung der Vorspannvergütung.

Die Vorspannvergütungen wurden ab 15. April 1918 wie folgt erhöht:

1. für ein zweispänniges Fuhrwerk auf zwei (2) Kronen 30 Heller
2. für ein einspänniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd auf eine (1) Krone 55 Heller pro Stunde.

Von diesen Vergütungen entfallen pro Stunde 50 Heller als persönliche Entlohnung für den Kutscher und als sachliche Entlohnung 1 K. 80 h. für ein zweispänniges Fuhrwerk und 1 K. 05 h. für ein einspänniges Fuhrwerk oder Reitpferd.

Die gleiche Vergütung gilt auch für die zu Förder-bzw. Rollbahnzwecken herangezogenen Vorspänne.

61.

MGG. VIII. Nr. 58866/17, 21571/18 u. 28.143/18.

V. A. Nr. 933/18.

Kundmachung

betreffend Lizitation der Ausmusterungspferde und Fohlen in den Pferdespitälern und den Pferdesammelstellen.

Das k. u. k. M. G. G. hat auf Grund der Verordnung des A. O. K. Qu. Nr. 148811 mit dem Erlasse vom 6./XII. 1917 VIII Nr. 58866/17 angeordnet, daß die Lizitation der Ausmusterungspferde und Fohlen in den Pferdespitälern und den Pferdesammelstellen zweimal des Monates stattzufinden hat.

Die Bedingungen, unter welchen Pferde vom Stande der Pferdespitälern (Depots) Pferdesammelstellen in Lizitationswege angekauft werden können, sind folgende:

1). Zu den Lizitationen von Ausmusterpferden und Fohlen werden nur solche Bewerber zugelassen, die sich im rechtmässigen Besitz einer vom Kreiskommando ausgestellten *„Kauflegitimation“* befinden.

Die Kauflegitimation muß die Zahl der Pferde, welche der Bewerber zu kaufen berechtigt ist, ersehen lassen.

2). Ausgeschlossen von der Lizitation sind Pferdehändler und Zwischenhändler.

3). Der Ersteher eines Pferdes übernimmt die Verpflichtung das erstandene Pferd vor Ablauf von 12 Monaten ohne Zustimmung des Kreiskommandos weder zu veräussern noch zu verschenken. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der Ersteher eine Konventionalstrafe in der Höhe des bei der Lizitation gezahlten Kaufschillings der Mil. Behörde zu erlegen.

4). Übernehmer von Stuten sind verpflichtet, diese nach den ausgegebenen Weisungen des Zentral-Landwirtschafts-Vereines der Zucht zuzuführen.

5). Übernahmspreise und Stempelgebühr sind sogleich bar zu entrichten.

6). Halftern werden den Pferden nicht mitgegeben.

7). Die Kauflegitimation wird dem Kaufer nach vorheriger Unterfertigung der auf der Rückseite der Kauflegitimation befindlichen Bedingungen vom Pferdefeldspitalskommando etc. gelegentlich der Übernahme der erstandenen Pferde abgenommen.

8). Jeder Übernehmer eines Pferdes erhält ein vom Pferdefeldspitalskommando etc. für jedes Pferd separat auszustellendes Zertifikat, welches eine genaue Beschreibung des Pferdes, Name und Adresse des Übernehmers, Übernahmsort und Datum enthält. Eine Gleichschrift dieses Zertifikates erhält jenes Kreiskommando, welches die Kauflegitimation ausgestellt hat.

9). Erworbene Pferde sind unmittelbar in den Bestimmungsort zu bringen und dort ohne Verzug unter Vorweisung des Zertifikates beim Gemeinde-(Gutsgebiets)-Vorsteher anzumelden.

Die Pferde sind während der ersten 60 Tage nach der Übernahme abgesondert aufzustellen, von jeder Berührung mit fremden Pferden fernzuhalten und hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes zu beobachten. Beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen ist sofort dem Gemeindevorsteher etc. Anzeige zu erstatten.

Die Pferde dürfen, vorausgesetzt, daß sie überhaupt gesund sind, während der ersten 60 Tage nur zu Arbeiten im Aufenthaltsorte und in dessen nächster Umgebung verwendet werden

10). Die Überwachung der Einhaltung vorstehender Bestimmungen obliegt der Kontrolle der Kreiskommandos.

Der Ersteher eines Pferdes hat diese „Bedingungen" in zwei Parien—mit nachstehender Klausel zu versehen und eigenhändig zu unterfertigen:

„Ich bestätige durch meine eigenhändige Unterschrift, daß mir obige Bestimmungen genau bekannt sind, daß ich die gegebenen Weisungen genau einhalten und keinerlei Ersatzansprüche an die Zivil—oder Mil. Behörden stellen werde, falls das (die) übernommene (übernommenen) Pferd (Pferde) erkranken würde (würden) oder mir durch dasselbe (dieselben) irgend ein Schaden zugefügt werden sollte. Weiters verzichte ich auf alle Rechte, welche mir aus den gesetzlichen Bestimmungen über Gewahrmangel zustehen würden."

Ein Pare der „Bedingungen" behält der Ersteher, das zweite bleibt beim Pferdefelddepot etc. und ist zugleich mit der Kopie des Zertifikates (Punkt 8) dem betreffenden Kreiskommando einzusenden.

Die Lizitationstage und Lizitationsorte werden vom Kreiskommando zeitgerecht verlautbart werden.

Mit Rücksicht darauf, daß oft derart entkräftete Pferde zur Versteigerung gelangen, daß deren Erhaltung beim Käufer auch bei bester Obsorge nicht mehr möglich ist, hat folgende Bestimmung zu gelten:

Wenn ein bei den in Rede stehenden Pferdeversteigerungen verkauftes Pferd beim Ersteher innerhalb von 3 Wochen nach der Versteigerung respektive Übernahme umsteht oder amtlich vertilgt wird und durch ein amtliches Zeugnis die vollkommene Schuldlosigkeit des Besitzers im betreffenden Falle nachgewiesen wird, wird dem Besitzer über sein schriftlich bei der Verkaufsstelle einzubringendes Gesuch bei einer nächsten Versteigerung öffentlich ein Ersatzpferd, welches denselben Ausrufspreis hat, wie das Verlorene kostenlos (soweit tunlich nach freier Wahl des Uebernehmers) überlassen. In dem diesem Gesuche beizuschliessenden amtlichen Zeugnisse ist zum Ausdrucke zu bringen, ob das Pferd verendet ist und daher samt der Haut dem Wasenmeister übergeben wurde, oder ob das Pferd notgeschlachtet und die Haut und das Pferdefleisch verwertet wurde.

Im letzteren Falle muss die Höhe des für die Haut und das Fleisch erzielten Erlöses amtlich bestätigt erscheinen und dieser Betrag bei Übernahme eines Ersatzpferdes an das betreffende Pferdefeldspital (Depot) etz. abgeführt, bezw. dortselbst verrechnet werden.

Die Entscheidung über solche Gesuche wird ohne jede Verzögerung des MGG. treffen.

Diese Begünstigung für Pferdekäufer findet rückwirkend auf alle seit Inkraftreten des AOK. Befehles Q. N. 148.811/1917 d. i. seit 30. September v. J. im Armeebereiche abgehaltenen Lizitationen Anwendung.

Der Käufer, dem ein Ersatzpferd überlassen wurde, muß dieses bei einer längstens innerhalb 3 Monaten stattfindenden Lizitation übernehmen. Diese Frist läuft von jenem Tage, an welchem die schriftliche Verständigung bezüglich der Bewilligung eines Ersatzpferdes dem zu beteilenden Käufer zugestellt worden ist. Findet innerhalb dieser Frist von 3 Monaten keine Lizitation statt, so muss die Übernahme des Ersatzpferdes bei der nächstfolgenden Lizitation erfolgen.

In anderem Falle erlischt der Anspruch auf ein Ersatzpferd.

M. A. Res. Nr. 333 / E. Nr. 8606/18.

62.

Kundmachung

betreffend Auflösung geheimer Gesellschaften, Vereine und Organisationen.

Auf Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen NA. Präs. Nr. 4796 von 1918 wird allgemein kundgemacht:

Alle bestehenden von den k. u. k. Behörden nicht legalisierten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) werden als nicht zu Recht bestehend erklärt und haben sofort ihre Tätigkeit einzustellen.

Die Teilnahme an derartigen Vereinen, die Aufforderung und Anwerbung zu einem solchen Verein, sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit der nicht legalisierten oder bereits behördlich aufgelösten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) wird nach den §§. 552 und 553 des Mil. Strafgesetzes verfolgt.

Es wird daher jedermann von der weiteren Beteiligung an solchen Organisationen und an den von ihnen ausgehenden Veranstaltungen gewarnt.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser strafbaren Handlungen ist nach §. 8. Pkt. 3, der Vdg. betreffend das Justizwesen v. 25. August 1917, Nr. 71 VBL. den k. u. k. Militärgerichten vorbehalten.

Pińczów, am 22. April 1918.

MGG. B. Nr. 113.548 / E Nr. 7609/18.

63.

Eskortierungskosten von Schiblingen.

Die Instradierung von Arrestanten und anderen Personen, somit auch Schiblingen im Königreiche Polen regeln die vom Ministerium des Innern erlassenen Schubvorschriften von 15. Juli 1870 und haben laut dieser Vorschriften die Begleitmannschaft, aus Einwohnern der Gemeinde gebildet, die Gemeinden unentgeltlich beizustellen.

Desgleichen haben die Gemeinden aus eigenen Mitteln für die Bekleidung der Schiblinge, deren Verpflegung (insoferne sie über keine eigenen Geldmittel verfügen) auf dem Transporte, entsprechende Unterbringung zur Nachtzeit und nötigenfalls auch für Vorspann aufzukommen.

Die Instradierung selbst hat etappenweise mit der Übergabe von Gemeinde zu Gemeinde zu erfolgen.

Aus diesem Anlasse dürfen der M. V. keine Auslagen erwachsen.

64.

M. A. Nr. 1054.

Umtausch der Feldpostmarken.

Zufolge Erlaßes Tel. Nr. 28155/AOK./G. F. P. D. vom 18/IV 1918 können die Etappenpostämter mit Ortsbezeichnung bis einschliesslich 30. Juni 1918 in Händen des Publikums befindliche k. u. k. Feldpostmarken der II. Emission (mit dem Bildnis Kaiser Franz Josef) gegen k. u. k. Feldpostmarken der III, Emission (mtt dem Bildnis Kaiser Karl) im gleichen Werte umtauschen. Voraussetzung tadelloser Zustand der umzutauschenden Marken. Nach Ablauf dieser Frist wird ein weiterer Umtausch der Marken nicht mehr stattfinden. Den Umtausch können auch die Etappenpostämter II Kl. vollziehen.

65.

Spendnesammlung für die Aktion des Zentralhilfskomitees: „Ratujcie dzieci“.

Das Zentralhilfskomitee veranstaltet in der Zeit vom 3. bis 10. Juni l. J. im ganzen Lande eine Spendensammlung unter der Losung „Ratujcie dzieci“ die für Kinderasylen, Säuglingsheime und sonstige Kinderschutzzwecke bestimmt ist.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß auf Grund Befehles des k. u. k. MGG. B. Nr. 118.639 v. 2. Mai 1918 in dem oberwähnten Zeitraume keinerlei andere Spendenammlungen gestattet sind.

66.

Spenden.

Der k. u. k. Kreiskommandant hat im Monate April 1918 folgende Beträge aus dem Straffonde gespendet:

1. Dem Kreishilfskommitee in Pińczów . . . . . Kr. 1000.—
2. Für das Kinderheim Sierociniec in Pińczów . . . „ 1000.—
3. Für Arzeneimittelankauf an fleckfieberkranke, mittellose Personen in Działoszyce . . . . „ 1000.—
4. Für das Kinderheim beim St. Julian-Spital in Pińczów . „ 200.—
5. An verschiedene notleitende Personen . . . . . „ 700.—

Der k. u. k. Kreiskommandant:

SPRINGWALD m. p. OBERSTLEUTNANT.

Pińczów — Buchdruck. I. Rapoport.

NACHTRAG.

I.

Bekanntmachung

der Feuerversicherungsgesellschaft in Pińczów.

Der Schätzmeister der Gebäude—Feuerversicherungsgesellschaft in Pińczów (Kościuszkogasse) bringt zur allgemeinen Kenntnis, daß das Bureau der Versicherungsgesellschaft für die Interessenten nur an den Montagen und Dienstagen jeder Woche geöffnet ist.

Zur Einhebung der Versicherungsprämien für den Kreis Pińczów ist der Sequestrator Jan Lucik ermächtigt.

II.

Rückständige Abonnementsbeiträge für das Amtsblatt.

Alle jene Abonnenten, die mit der Zahlung der Abonnementsbeiträge noch vom Vorjahre im Rückstande sind, sowie auch jene die das I. Halbjahr pro 1918 noch nicht eingezahlt haben, wollen sofort diese Zahlungen an die k. u. k. Kreiskassa leisten, widrigenfalls die Zustellung des Amtsblattes denselben eingestellt wird.

64.

M. A. Nr. 1054.

Umtausch der Feldpostmarken.

Zufolge Erlasses Tel. Nr. 28155/A. [illegible] G. T. P. D. vom 18/IV 1918 können die Etappenpostämter mit Ortsbezeichnung bis einschliesslich 20. Juni 1918 in Händen des Publikums befindliche k. u. k. Feldpostmarken der II. Emission (mit dem Bildnis Kaiser Franz Josef) gegen k. u. k. Feldpostmarken der III. Emission (mit dem Bildnis Kaiser Karl) im gleichen Werte umtauschen. Voraussetzung tadelloser Zustand der umzutauschenden Marken. Nach Ablauf [illegible] nicht mehr stattfinden. Der Umtausch [illegible]

Spendnesammlung für die Aktion des Zentralhilfskomitees: „Ratujcie dzieci“.

Das [illegible] Zeit vom 3. bis 10. Juni l. J. im ganzen Lande eine Spendensammlung unter der Losung „Ratujcie dzieci“ die für Kinderasylen, Säuglings- [illegible]

[illegible] MUG. B. Nr. [illegible] v. 2. Mai 1918 in den [illegible] sammlungen gestattet sind.

66.

Spenden

Der k. u. k. Kreiskommandant hat im Monate April 1918 folgende Beträge aus dem Straffonde gespendet:

1.	Dem Kreishilfskommitee in Pińczów	Kr. 1000.—
2.	Für das Kinderheim Sierociniec in Pińczów	„ 1000.—
3.	Für Arzeneimittelankauf an [illegible] mittellose Personen in Działoszyce	„ 1000.—
4.	Für das Kinderheim beim St. [illegible] Spital in Pińczów	„ 200.—
5.	An verschiedene notleidende Personen	„ 700.—

Der k. u. k. Kreiskommandant:

SPRINGWALD m. p. OBERSTLEUTNANT.

Pińczów — Buchdruck. I. Rapaport.